

Antrag des Regierungsrates vom 23. Juni 2004

4185

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung der Statuten
der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Juni 2004,

beschliesst:

I. Die Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 23. Juni 2004 einschliesslich Übergangsbestimmungen wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Die seit 1. Januar 2000 in Kraft stehenden und auf 1. Januar 2002 teilrevidierten Statuten haben sich bewährt und die in sie gehegten Erwartungen erfüllt. Die zunehmende Zahl von Teilzeitpensen beim Kanton mit häufigen Wechseln des Beschäftigungsgrades kann dank dem Beitragsprimat ohne grössere Probleme und ohne zeitliche Verzögerung abgewickelt werden. Die Leistungsziele des früheren Leistungsprimats werden – entgegen ursprünglichen Befürchtungen und Vorbehalten – auch im Beitragsprimat erreicht, unter den gegenwärtigen Bedingungen (tiefe Teuerungsrate, moderate Lohnentwicklung) sogar übertroffen. Es werden heute recht häufig Altersleistungen ausgerichtet, die deutlich über 60% des letzten versicherten Lohnes liegen.

Aus drei Gründen sind die Statuten trotzdem einer Teilrevision zu unterziehen:

- Die Statuten sind an die 1. BVG-Revision anzupassen, die zur Hauptsache auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten wird.
- Die Regelung der unverschuldeten Entlassung (Entlassungen ab 50 bis unter 60) hat sich nicht bewährt. Sie soll aufgehoben und für die über 55-jährigen versicherten Personen durch die Regelung der Entlassung altershalber (bisher Entlassungen ab 60) ersetzt werden.
- Für die Fortführung der Versicherung bei unbezahlten Urlauben ist eine ausdrückliche statutarische Regelung vorzusehen, womit die heutige Rechtsunsicherheit über Vorgehensweise und Versicherungsschutz bei unbezahlten Urlauben beseitigt wird.

Im Übrigen sind auf Grund der Erfahrungen in der Anwendung der Statuten während bald fünf Jahren gewisse Unklarheiten zu bereinigen und Feinabstimmungen vorzunehmen.

2. 1. BVG-Revision und ihre Auswirkungen auf die BVK-Statuten

Gemäss Art. 2 Abs. 1 revBVG beträgt der Mindestlohn für die Aufnahme in die berufliche Vorsorge neu Fr. 18 990 statt wie bisher Fr. 25 320. Der Staat Zürich und die angeschlossenen Arbeitgeber werden eine ganze Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen neu in die Versicherungskasse anmelden müssen. Auf die BVK-Statuten wirkt sich diese Änderung aber nicht aus, da in deren § 1 auf die Eintrittshürde gemäss BVG verwiesen wird.

Der Koordinationsabzug, d. h. der nicht versicherte Lohnteil, beträgt gemäss Art. 8 Abs. 1 revBVG Fr. 22 155 statt wie bisher Fr. 25 320. Das führt zu einer Erhöhung der versicherten Löhne der Versicherten mit einem Beschäftigungsgrad von 100% von etwas mehr als Fr. 3000, bei Teilzeitbeschäftigten ist die Erhöhung entsprechend dem Beschäftigungsgrad kleiner. Entsprechend werden auch die Spar- und Risikobeiträge an die Versicherungskasse sowie die versicherten Leistungen etwas ansteigen. Auch diese Änderung wirkt sich auf die BVK-Statuten nicht aus, da § 6 Abs. 1 auf den Koordinationsabzug gemäss BVG verweist.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 revBVG wird der Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrenten neu für 65-jährige Männer und Frauen auf 6,8% festgesetzt, nachdem er bisher für 65-jährige Männer und 62-jährige Frauen 7,2% betragen hatte (Art. 13 BVG in Verbindung mit Art. 17 BVV2). Die Herabsetzung erfolgt über 10 Jahre gestaffelt.

Auch diese Änderung wirkt sich auf die BVK-Statuten nicht aus, da die Versicherungskasse ihre eigenen Umwandlungssätze hat, die auf 1. Januar 2002 bereits herabgesetzt wurden. Die neuen Umwandlungssätze spielen lediglich für die Führung der Schattenrechnung eine Rolle, die im Hintergrund geführt wird, damit in jedem einzelnen Versicherungsfall der Nachweis erbracht werden kann, die Mindestbedingungen des BVG zu erfüllen.

Gemäss Art. 24 revBVG werden die Invalidenrenten neu feiner als bisher gestuft. Bestand bisher bei einem IV-Grad von 40% Anspruch auf eine Viertelrente, von 50 bis $66\frac{2}{3}\%$ ein solcher auf eine halbe Rente und darüber auf eine ganze Rente, sieht die Staffelung neu folgendermassen aus:

IV-Grad	Höhe der Rente
40% bis 49%	Viertelsrente
50% bis 59%	halbe Rente
60% bis 69 %	Dreiviertelsrente
70% und mehr	Vollrente

Diese feinere Stufung ist in die §§ 20 und 22 BVK-Statuten zu übernehmen.

Art. 35 a revBVG und 41 BVG führen neue Verjährungsbestimmungen ein, die – in vereinfachter Form – in § 60 BVK-Statuten zu übernehmen sind.

3. Aufhebung der Leistungen bei unverschuldeten Entlassungen, Änderung der Leistungen bei Entlassungen altershalber

Die Versicherungskasse kennt Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederwahl und Entlassung ab Alter 50 seit ihrer Gründung im Jahr 1926. Seit 2000 unterscheidet die Versicherungskasse zwischen der unverschuldeten Entlassung zwischen 50 und 60 und der Entlassung altershalber ab 60.

Die seinerzeitigen Beweggründe für die Einführung dieser Leistungen werden offenkundig, wenn man sich die Auswirkungen einer unverschuldeten Entlassung im damaligen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Umfeld in Erinnerung ruft. Eine Arbeitslosenversicherung gab es 1926 noch für lange Jahre nicht, der Austritt aus der Versicherungskasse führte zu einem weit gehenden Verlust des angesparten Alterskapitals – die «Freizügigkeitsleistung» bestand aus den eigenen Beiträgen ohne Zins –, und der Antritt einer neuen Stelle führte längst noch nicht immer zur Aufnahme in eine neue Pensions-

kasse. Wer entlassen wurde und keine neue Stelle fand, verlor auf einen Schlag Einkommen und Altersvorsorge. Existenzielle Not war unausweichlich. Aus diesem Grund war es damals gerechtfertigt, bei unverschuldeter Entlassung Rentenleistungen auszurichten. Seither sind das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung, das Obligatorium der 2. Säule und die volle Freizügigkeit bei einem Austritt aus der Versicherungskasse eingeführt worden. Personalrechtlich werden unverschuldete Entlassungen in grösserem Umfang heute auch beim Staat auf der Grundlage eines Sozialplanes mit personalrechtlichen Sonderleistungen wie Abfindungen abgewickelt.

Eine unverschuldete Entlassung ist auch heute noch schwerwiegend und einschneidend. Aber sie hat bei weitem nicht mehr die gleichen Konsequenzen wie früher. Die Altersvorsorge bleibt integral erhalten, das Einkommen ist auch bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit wenigstens für eine gewisse Zeit gesichert, und im Fall eines Stellenantritts ist die Weiterführung der Altersvorsorge in einer neuen Vorsorgeeinrichtung Pflicht.

Das geänderte Umfeld hat schon im Rahmen der BVK-Statuten vom 22. Mai 1996 dazu geführt, die Leistungen bei unverschuldeter Entlassung spürbar einzuschränken. Entsprechend die Leistung bis Ende 1999 immer der Altersrente im Alter 65, ist sie seither abhängig vom Alter im Zeitpunkt der Entlassung. Je jünger jemand im Zeitpunkt der Entlassung ist, desto niedriger sind die Leistungen. Sie sind in allen Fällen nur noch so hoch angesetzt, dass auf jeden Fall ein genügender Anreiz bestehen bleibt, sich nach neuer Arbeit umzusehen. Zudem sind die Versicherten verpflichtet, Taggelder der ALV geltend zu machen, und diese Leistungen gehen den Leistungen der Versicherungskasse vor. Schliesslich wird der Beginn der Rentenleistungen um die Dauer der Abgangsentschädigung aufgeschoben.

Diese komplizierte Regelung führt für die Betroffenen zu schwer durchschaubaren Einkommensverhältnissen im Fall einer unverschuldeten Entlassung. Sie müssen sechs Einkommensphasen unterscheiden können:

- Phase 1: Lohneinkommen bis zum Entlassungszeitpunkt
- Phase 2: anschliessend Abgangsentschädigung in Anzahl Monaten
- Phase 3: anschliessend Taggelder der ALV (kann mit Phase 2 überlappen)
- Phase 4: anschliessend bis Alter 60 Rente der BVK wegen unverschuldeter Entlassung samt Überbrückungszuschuss
- Phase 5: ab Alter 60 bis zum ordentlichem AHV-Alter Altersrente der BVK samt freiwilligem Überbrückungszuschuss
- Phase 6: ab ordentlichem AHV-Alter Altersrente der BVK und Altersrente der AHV.

Diese komplizierten Verhältnisse lassen im Einzelfall – das zeigen die vorbereitenden Massnahmen im Zusammenhang mit der laufenden Sanierung des Staatshaushaltes – keine befriedigenden Lösungen zu und führen bei den Betroffenen statt zu mehr Sicherheit zu Verunsicherung. Gleichzeitig sind solche Leistungen bei erst knapp über 50-jährigen Personen heute – wie gesehen – nicht mehr zu begründen.

Bei Entlassungen von Mitarbeitenden des Kantons knapp vor 60 ist dagegen nach wie vor ein Versicherungsschutz gerechtfertigt, sind doch deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt klar kompromittiert. Ihr Versicherungsschutz ist aber zu vereinfachen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Versicherungskasse im Zusammenhang mit Entlassungen des Staates keine nicht durch ordentliche oder ausserordentliche Beiträge finanzierte Kosten zu tragen hat. Es ist Sache des Arbeitgebers und nicht des Versichertenkollektivs der Versicherungskasse, die Kostenfolgen von Entlassungen zu decken.

Das alles lässt sich erreichen, wenn die Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung (d. h. bei einer Entlassung zwischen 50 und 60) gestrichen und dafür die Altersgrenze für die Entlassung altershalber (heute 60) auf 55 vorgezogen wird. Entlassene Personen können dann bis vor Alter 55 ausser der Freizügigkeitsleistung keine Leistungen der BVK beanspruchen, was neben der BVK auch den Staat entlastet. Im Gegenzug haben Entlassene schon ab vollendetem 55. Altersjahr Anspruch auf eine Rente wegen Entlassung altershalber. Damit können die schwerwiegendsten Härtefälle bei unfreiwilligen Entlassungen kurz vor dem freiwilligen Pensionierungsalter sozialverträglich und für die Betroffenen durchschaubar aufgefangen werden. Sie erhalten ab dem Entlassungszeitpunkt bzw. im Nachgang zur Abgangsentschädigung eine BVK-Altersrente mit Überbrückungszuschuss bis zum ordentlichen AHV-Alter, danach eine gekürzte BVK-Altersrente und die AHV. Die Pflicht zur Geltendmachung der ALV-Taggelder entfällt.

Im folgenden Vergleich wird dargestellt, was diese Änderung für die entlassene Person und den Staat leistungs- und kostenmässig konkret bedeutet. Das erste Beispiel betrifft eine Person mit Entlassungsalter 55, das zweite eine Person mit Entlassungsalter 58.

Die Leistungen im Vergleich

Entlassung im Alter 55	Unverschuldete Entlassung bisher	Entlassung altershalber neu	Veränderung
A. Versicherter Lohn Fr. 50 000; Sparguthaben Fr. 150 000			
Überbrückungszuschuss	18 990.00	18 990.00	–
Risiko/Altersrente bis 60	12 994.20	13 071.00	+76.80
Altersrente von 60 bis 65	13 734.60	13 071.00	–663.60
Kürzung der Altersrente ab Alter 65 (Rückzahlung von 40% des bezogenen Überbrückungszuschusses)	–3 798.00	–7 596.00	
Altersrente ab Alter 65	9 936.60	5 475.60	–4 461.60
B. Versicherter Lohn Fr. 90 000; Sparguthaben Fr. 400 000			
Überbrückungszuschuss	18 990.00	18 990.00	–
Risiko/Altersrente bis 60	30 608.40	30 790.20	+181.80
Altersrente von 60 bis 65	33 687.60	30 790.20	–2 897.40
Kürzung der Altersrente ab Alter 65 (Rückzahlung von 40% des bezogenen Überbrückungszuschusses)	–3 798.00	–7 596.00	
Altersrente ab Alter 65	29 889.60	23 194.20	–6 695.40

Entlassung im Alter 58	Unverschuldete Entlassung bisher	Entlassung altershalber neu	Veränderung
A. Versicherter Lohn Fr. 50 000; Sparguthaben Fr. 150 000			
Überbrückungszuschuss	18 990.00	18 990.00	–
Risiko/Altersrente bis 60	11 994.60	12 120.00	+125.40
Altersrente von 60 bis 65	11 191.80	12 120.00	+928.20
Kürzung der Altersrente ab Alter 65 (Rückzahlung von 40% des bezogenen Überbrückungszuschusses)	–3 798.00	–5 317.20	
Altersrente ab Alter 65	7 393.80	6 802.80	–591.00
B. Versicherter Lohn Fr. 90 000; Sparguthaben Fr. 400 000			
Überbrückungszuschuss	18 990.00	18 990.00	–
Risiko/Altersrente bis 60	29 290.20	29 596.20	+306.00
Altersrente von 60 bis 65	28 687.80	29 596.20	+908.40
Kürzung der Altersrente ab Alter 65 (Rückzahlung von 40% des bezogenen Überbrückungszuschusses)	–3 798.00	–5 317.20	
Altersrente ab Alter 65	24 889.80	24 279.00	–610.80

Die spürbaren Leistungseinbussen vor allem der im Alter 55 Entlassenen nach Alter 65 rühren daher, dass sie wesentlich länger als bisher den – freiwilligen – Überbrückungszuschuss mitfinanzieren müssen. Ein Vorteil für die Entlassenen liegt darin, dass sie nicht mehr «stempeln» gehen müssen.

Bei Entlassungen im Alter 58 oder später wird die Überlegenheit der neuen Lösung aber augenfällig. Die Leistungen vom Entlassungszeitpunkt bis zum AHV-Alter sind etwas höher als heute, ab dem AHV-Alter – wegen der längeren Mitfinanzierung des Überbrückungszuschusses – geringfügig niedriger. Die geringfügige Einbusse wird aufgewogen durch den Umstand, dass die entlassene Person nicht stempeln muss.

Die Kosten und Kostenträger im Vergleich

Entlassung im Alter 55	unverschuldete Entlassung bisher	Entlassung altershalber neu	Veränderung
A. Versicherter Lohn Fr. 50 000; Sparguthaben Fr. 150 000			
Versicherungstechnische Kosten	389 100	380 900	
Finanzierung durch:			
Sparguthaben	150 000	150 000	
Finanzierungsanteil Arbeitgeber	99 000	161 000	+62 500
Finanzierungsanteil Versicherte (Wert der Rentenkürzung ab Alter 65)	28 300	56 600	+28 300
Restkosten zu Lasten BVK	111 800	12 800	
B. Versicherter Lohn Fr. 90 000; Sparguthaben Fr. 400 000			
Versicherungstechnische Kosten	726 400	689 000	
Finanzierung durch:			
Sparguthaben	400 000	400 000	
Finanzierungsanteil Arbeitgeber	178 200	217 200	+39 000
Finanzierungsanteil Versicherte (Wert der Rentenkürzung ab Alter 65)	28 300	56 600	+28 300
Restkosten zu Lasten BVK	119 900	15 900	
Entlassung im Alter 58			
A. Versicherter Lohn Fr. 50 000; Sparguthaben Fr. 150 000			
Versicherungstechnische Kosten	300 200	314 100	
Finanzierung durch:			
Sparguthaben	150 000	150 000	
Finanzierungsanteil Arbeitgeber	69 300	113 900	+44 600
Finanzierungsanteil Versicherte (Wert der Rentenkürzung ab Alter 65)	32 300	45 200	+12 900
Restkosten zu Lasten BVK	48 600	5 000	
B. Versicherter Lohn Fr. 90 000; Sparguthaben Fr. 400 000			
Versicherungstechnische Kosten	589 300	603 200	
Finanzierung durch:			
Sparguthaben	400 000	400 000	
Finanzierungsanteil Arbeitgeber	102 400	150 400	+48 000
Finanzierungsanteil Versicherte (Wert der Rentenkürzung ab Alter 65)	32 300	45 200	+12 900
Restkosten zu Lasten BVK	54 600	7 600	

Während die BVK bei der unverschuldeten Entlassung bisher rund die Hälfte der Vorsorgekosten zu tragen hatte, werden diese bei einer Entlassung altershalber nahezu vollständig vom Arbeitgeber und von der entlassenen Person getragen. Bei der Versicherungskasse verbleibt nur noch ein kleiner Anteil.

Die Mehrkosten des Arbeitgebers werden dadurch kompensiert, dass bei Entlassungen zwischen 50 und 55 künftig keine Kosten mehr anfallen. Für eine Entlassung im Alter 50 ergibt sich der folgende Vergleich:

Kostenvergleich bei unverschuldeter Entlassung im Alter 50

Entlassung im Alter 50	Unverschuldete Entlassung bisher	Entlassung altershalber neu	Veränderung
A. Versicherter Lohn Fr. 50 000; Sparguthaben Fr. 150 000			
Versicherungstechnische Kosten	525 200	150 000	
Finanzierung durch:			
Sparguthaben	150 000	150 000	
Finanzierungsanteil Arbeitgeber	147 500	0	-147 500
Finanzierungsanteil Versicherte (Wert der Rentenkürzung ab Alter 65)	22 900	0	
Restkosten zu Lasten BVK	204 800	0	-204 800
B. Versicherter Lohn Fr. 90 000; Sparguthaben Fr. 400 000			
Versicherungstechnische Kosten	938 100	400 000	
Finanzierung durch:			
Sparguthaben	400 000	400 000	
Finanzierungsanteil Arbeitgeber	291 500	0	-291 500
Finanzierungsanteil Versicherte (Wert der Rentenkürzung ab Alter 65)	22 900	0	
Restkosten zu Lasten BVK	223 700	0	-223 700

Neu haben Versicherte Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, d. h., die Kosten der Entlassung im Alter 50 sind durch das vorhandene Sparguthaben vollständig abgedeckt. Es entstehen weder für den Arbeitgeber noch für die BVK zusätzliche Kosten. Im Vergleich zur heutigen Lösung ergibt sich eine beträchtliche Kosteneinsparung.

Mit der Herabsetzung der Altersgrenze für die Entlassung altershalber und dem Verzicht auf Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung wird dem Staat ermöglicht, Entlassungen kurz vor dem frühesten Pensionierungsalter sozialverträglich aufzufangen, während er

dort, wo es heute nicht mehr gerechtfertigt erscheint, von Leistungen entlastet wird. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Kosten von Sozialplänen mehr als heute vom Staat, der die Sozialpläne beschliesst, und nicht von der Versichertengemeinschaft der Versicherungskasse getragen werden.

Diese Neuerung wirkt sich in der Aufhebung der §§ 36–39 und in einer Änderung von § 10 aus.

4. Versicherung bei unbezahlten Urlauben

Heute ist die vorsorgerechtliche Behandlung von unbezahlten Urlauben in den §§ 1ff. des Verwaltungsreglements der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 14. Dezember 1988 geregelt, einem Erlass damit, welcher kaum bekannt und von niemandem konsultiert wird. Die Wichtigkeit und Häufigkeit von unbezahlten Urlauben rechtfertigt es, eine umfassende Regelung in die Statuten aufzunehmen.

Die Folgen von unbezahlten Urlauben auf die Versicherung bei der Versicherungskasse sind wie bisher von der Länge des Urlaubs abhängig zu machen.

Unbezahlte Urlaube von bis zu 14 Tagen berühren die Versicherung bei der Versicherungskasse nicht. Versicherungsschutz und Beiträge laufen weiter, wie wenn kein unbezahlter Urlaub gewährt worden wäre.

Unbezahlte Urlaube von mehr als 14 Tagen bis zu einem Monat führen zur Einstellung der Beitragspflicht ab Urlaubsbeginn. Der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität läuft prämienfrei weiter, hingegen wird die Äufnung des Sparguthabens sistiert. Für den Urlaubsmonat wird nur der Zins gewährt.

Bei unbezahlten Urlauben von mehr als einem Monat bis zu einem Jahr werden Beitragspflicht und Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität mit Urlaubsbeginn eingestellt, das Alterssparen wird sistiert. Die versicherte Person hat jedoch die Möglichkeit, den Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität gegen Vorauszahlung der vollen Risikoprämie bis Urlaubsende weiter zu führen. Das entspricht der Abredeversicherung im UVG.

Unbezahlte Urlaube von mehr als einem Jahr führen zum Austritt der versicherten Person aus der Versicherungskasse und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.

Diese Regelung ist neu in den §§ 8 a und 8 b enthalten.

5. Die Statutenänderungen im Einzelnen

§ 7: Nach bisheriger Regelung kann eine versicherte Person, deren Lohn ohne Verschulden herabgesetzt wird, verlangen, dass der bisherige Lohn weiterversichert wird. Das stellt diese Personen besser als solche, die im Rahmen von staatlichen Restrukturierungen entlassen werden und – nach neuer Regelung – erst ab Alter 55 in den Genuss besonderer Leistungen der Versicherungskasse kommen. Teilentlassene Personen werden damit vorsorgerechtlich besser gestellt als ganz entlassene Personen. Diese Ungleichbehandlung ist dadurch zu beseitigen, dass die Weiterversicherung des bisherigen Lohnes bei unfreiwilliger, unverschuldeter Pensenreduktion oder Rückstufung erst ab Alter 55 ermöglicht wird.

§§ 8 a und 8 b: vgl. Ausführungen zum unbezahlten Urlaub.

§ 9: Auf Grund verschiedener Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist eine gewisse Unsicherheit darüber entstanden, ob bei der Versicherungskasse des Staatspersonals ab vollendetem 60. Altersjahr Wahlfreiheit zwischen Altersrücktritt oder Austritt ohne Versicherungsfall besteht. Falls diese Freiheit bestehen würde, führte dies in letzter Konsequenz zur vollständigen Freiheit in der Wahl zwischen dem ganzen Sparkapital oder der Rente.

Austritte aus der Versicherungskasse ab vollendetem 60. Altersjahr werden von der Versicherungskasse seit jeher nur als Altersrücktritte behandelt. Freizügigkeitsleistungen können nur bei Austritten vor vollendetem 60. Altersjahr beansprucht werden. Das ist in § 9 Abs. 3 klarzustellen.

Abs. 2 regelt den gestaffelten Altersrücktritt. Zurzeit ist der Rücktritt in drei Schritten möglich. Der gestaffelte Altersrücktritt in zwei Schritten wird sehr selten genutzt, drei Schritte kommen nie vor. Die damit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten scheinen zu gross zu sein. Damit kann auf diese Variante verzichtet und nur noch der Teilaltersrücktritt in zwei Teilschritten vorgesehen werden.

§ 10: In Abs. 1 ist neu vorgesehen, dass Entlassungen von versicherten Personen ab dem 55. Altersjahr als Entlassungen altershalber behandelt werden (bisher ab 60. Altersjahr).

In den Absätzen 4 und 5 wurden bisher für die Professoren der Universität besondere Regelungen vorbehalten. Die Professoren sind nicht mehr Angestellte des Staates, sondern einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons Zürich. Ihre besonderen vorsorgerechtlichen Angelegenheiten sind deshalb nicht mehr in den Statuten, sondern im Versicherungsvertrag zu regeln.

§ 13: Der Zins wird neu nicht mehr Ende des Jahres für das vergangene, sondern für das Folgejahr festgelegt. Damit kann der für alle Versicherten anwendbare Zins auch auf Austritte ohne Versicherungsfall und Alterspensionierungen unter dem Jahr angewandt werden. In beiden Fällen wird der Zins im letzten Jahr künftig vom Jahresanfang bis zum Austrittstag pro rata gutgeschrieben.

§ 17: Zurzeit beträgt der Überbrückungszuschuss für Altersrentner 45% des Koordinationsabzuges zuzüglich 15% des versicherten Lohnes, höchstens jedoch 75% des Koordinationsabzuges. Das macht zurzeit Fr. 18 990 für Einzelpersonen und Fr. 24 687 für verheiratete Personen aus.

Der Koordinationsabzug wird im Rahmen der 1. BVG-Revision herabgesetzt. Er wird neu $\frac{7}{8}$ der maximalen Altersrente der AHV, d. h. Fr. 22 155, betragen. Wird § 17 der BVK-Statuten nicht geändert, würde der Überbrückungszuschuss künftig noch 75% von Fr. 22 155, d. h. Fr. 16 616, betragen. Damit würde die Möglichkeit des flexiblen Altersrücktritts für mittlere und tiefere Einkommen eingeschränkt. Um diese nicht beabsichtigte Verminderung des Überbrückungszuschusses zu vermeiden, ist der Anknüpfungspunkt für die Berechnung des Überbrückungszuschusses zu ändern. Er beträgt nach neuer Umschreibung 75% der maximalen Altersrente der AHV und damit gleich viel wie heute. Für Verheiratete bleibt es beim Zuschlag von 30%.

In den §§ 20 und 22 sind lediglich einige in der Praxis entstandene Unklarheiten geklärt. Inhaltlich wurde die feinere Rentenstufung gemäss 1. BVG-Revision übernommen.

§ 23: Der Zuschuss für die Invalidenrentner und Invalidenrentnerinnen wird gleich wie derjenige für die Altersrentner und Altersrentnerinnen berechnet.

§ 31: Wegen des Wegfalls der unverschuldeten Entlassung ist § 31 Abs. 4 (Ehegattenrente einer unverschuldet entlassenen Person) aufzuheben.

§§ 36–39: Der Wegfall der Leistungen bei unverschuldeter Entlassung bedingt die Aufhebung dieser Bestimmungen.

§ 44: Bei der ausnahmsweisen Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung sind sowohl für den Fall der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als auch der endgültigen Ausreise ins Ausland in Abs. 1 die Voraussetzungen klarer zu umschreiben. Namentlich sind die Unterlagen genauer als heute zu nennen.

Im neuen Abs. 2 ist auf Einschränkungen der Barauszahlungen bei der Ausreise ins Ausland hinzuweisen, die sich aus den bilateralen Abkommen ergeben. Diese Einschränkungen werden am 1. Juni 2007 in Kraft treten (vgl. III. Abs. 2).

In den §§ 46, 47 und 47 a ist die Handhabung des Vorbezugs zur Wohneigentumsförderung oder im Rahmen einer Scheidung zu klären. Der Vorbezug wird in der Praxis neu unmittelbar vor vorhandenem Sparguthaben abgezogen. Ab diesem Moment sind alle Leistungen, die aus dem Sparguthaben abgeleitet werden, gekürzt. Das sind namentlich die Altersrenten sowie die Ehegatten- und Waisenrenten beim Tod eines Altersrentenbezügers. Die Risikoleistungen (Invalidenrente bis Alter 63 sowie Ehegattenrente beim Tod einer aktiven versicherten Person bis Alter 63) sind nicht gekürzt.

In § 56 a ist in einem neuen Abs. 5 klarzustellen, dass Bezüger von Risikoleistungen im Zeitpunkt der Ablösung dieser Risikoleistung durch Altersleistungen keinen Anspruch auf Kapitalauszahlung haben. Ein Teil ihres Sparguthabens ist nicht durch persönliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, sondern durch Risikobeiträge der übrigen Versichertengemeinschaft finanziert worden. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass das Sparguthaben auf Dauer dem Vorsorgezweck erhalten bleibt. Das ist nur in Rentenform möglich.

§ 60: Das BVG regelt die Verjährung von periodischen und einmaligen Leistungen und Beiträgen neu. Diese Bestimmungen sind unverändert in die BVK-Statuten zu übernehmen.

§ 67: Die Aufhebung von Abs. 1 ist eine Folge der Abschaffung der Leistungen bei unverschuldeter Entlassung.

§ 69 Abs. 1: Eingebachte Freizügigkeitsleistungen sind vollumfänglich dem Sparguthaben der eintretenden versicherten Person gutzuschreiben. Die Bildung eines Zusatzguthabens für den überschüssigen Anteil, wie es heute noch vorgesehen ist, ist ein Relikt des Leistungsprimats. Mehr als eine Rente von 60% des letzten versicherten Lohnes konnte damals nicht eingekauft werden. Heute gibt es diese absolute Obergrenze nicht mehr.

In Abs. 4 ist neu eine zusätzliche Einkaufsmöglichkeit vorgesehen. Grundsätzlich kann sich jede versicherte Person so weit einkaufen, dass sie mit 63 das Leistungsziel der BVK-Statuten (Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohnes) erreicht. Darauf ist auch die Tabelle im Anhang der Statuten ausgerichtet. Auf einen höheren Ansatz kann sich eine versicherte Person heute freiwillig nicht einkaufen. Das kann die eine oder andere versicherte Person daran hindern, schon mit 60 oder 61 den Altersrücktritt zu erklären, weil die Einbussen im Vergleich zum Leistungsziel zu gross sind. Nach erklärtem Altersrücktritt vor 63 oder nach der Entlassung altershalber vor 63 sollen deshalb versicherte Personen neu die Möglichkeit haben, sich auf das Leistungsziel 63 einzukaufen.

Der Einkauf in die Altersleistungen erfolgt künftig damit dreistufig:

- In einem ersten Schritt werden beim Eintritt in die Versicherungskasse Freizügigkeitsleistungen früherer Kassen oder vorhandene Freizügigkeitskonti bzw. Freizügigkeitspolicen in das Sparguthaben der Versicherungskasse eingebaut. Dieser Einbau ist vom Gesetz vorgeschrieben.
- In einem zweiten Schritt kann die versicherte Person freiwillig zusätzliche Kapitaleinlagen leisten, falls ihr vorhandenes Sparguthaben die Ansätze gemäss Anhang der Statuten noch nicht erreicht. Die Ansätze im Anhang der Statuten gewährleisten im Normalfall eine Rente von 60% des letzten versicherten Lohnes im Alter 63.
- In einem dritten Schritt kann sich die versicherte Person, die vor dem 63. Altersjahr altershalber zurückgetreten oder entlassen worden ist, auf die Altersleistungen einkaufen, die sie mit 63 erreicht hätte.

6. Schlussbemerkungen

Die Verwaltungskommission der Versicherungskasse hat die Vorlage beraten und ihr an der Sitzung vom 26. März 2004 zugestimmt.

Die zusätzlich durchgeführte Vernehmlassung bei den Direktionen, der Staatskanzlei, den obersten Gerichten und den Personalverbänden hat gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben, die Garantie des BVG-Mindestzinses in § 13 Abs. 1 BVK-Statuten zu streichen, grossen Widerstand erkennen lassen. Auf dieses Vorhaben wird in dieser Vorlage deshalb verzichtet. Im Übrigen stösst die Vorlage auf überwiegende Zustimmung.

Der Experte für berufliche Vorsorge hat diese Vorlage geprüft und bestätigt im Sinne von Art. 53 Abs. 2 BVG, dass sie mit Bezug auf die Leistungen und ihre Finanzierung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die Vorlage wurde dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht zur aufsichtsrechtlichen Prüfung unterbreitet. Sie gibt dem Amt gemäss Bericht vom 22. Juni 2004 zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, die Statutenänderung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang:

Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung)

(vom 23. Juni 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

§ 7. Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 55. Altersjahr durch Rückstufung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ohne Verschulden herabgesetzt wird, kann zur bisherigen Einreihung oder zum bisherigen Beschäftigungsgrad weiter versichert bleiben.

Unverschuldete
Herabsetzung
des versicherten
Lohnes

§ 8 a. Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.

Unbezahlter
Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen bis zu einem Monat wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei weitergeführt, die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer der Urlaubs sistiert.

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat bis zu einem Jahr wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Äufnung des Sparguthabens und die Risikoversicherung werden für die Dauer des Urlaubs sistiert. Tritt während der Dauer des Urlaubs ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, hat die versicherte Person bzw. haben deren Hinterbliebene Anspruch auf das Sparguthaben.

Ein unbezahlter Urlaub von mehr als einem Jahr führt zum Austritt aus der Versicherungskasse und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.

§ 8 b. Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat bis zu einem Jahr die Möglichkeit, die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung des Risikobeitrags des Staates und des Versicherten für längstens ein Jahr weiterzuführen. Sie hat den Antrag der Versicherungskasse vor Urlaubsbeginn einzureichen.

Weiterführung
der Risiko-
versicherung bei
unbezahltem
Urlaub

Altersrücktritt

§ 9. Die versicherten Personen können ab vollendetem 60. Altersjahr den Altersrücktritt erklären. Sie haben ab dem Rücktrittszeitpunkt Anspruch auf die Altersleistungen.

Sie können den Altersrücktritt in höchstens zwei Teilschritten vollziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

Austritte aus der Versicherungskasse ab vollendetem 60. Altersjahr werden immer als Altersrücktritte behandelt. Die Geltendmachung einer Freizügigkeitsleistung ist ausgeschlossen.

Entlassung
altershalber

§ 10. Der Staat ist berechtigt, versicherte Personen ab vollendetem 55. Altersjahr altershalber zu entlassen, falls sachlich ausreichende Gründe dies rechtfertigen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl von Personen, welche durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, sind der Entlassung altershalber gleichgestellt.

Abs. 2 unverändert.

Der Staat kann versicherte Personen in höchstens zwei Teilschritten altershalber entlassen.

Versicherte Personen sind auf das Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird, altershalber zu entlassen. Bei Lehrkräften der Mittelschulen und Berufsschulen hat die Entlassung auf das Ende des Semesters, bei Lehrkräften der Volksschule auf das Ende des Schuljahres zu erfolgen.

Besondere Bestimmungen für versicherte Personen, welche von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählt werden, bleiben vorbehalten.

Verzinsung der
Sparguthaben

§ 13. Der Satz für die Verzinsung der Sparguthaben wird jeweils am Ende des Vorjahres festgelegt. Er liegt in der Regel einen Prozentpunkt über der durchschnittlichen Erhöhung der versicherten Löhne im vorangegangenen Jahr, ist aber mindestens so hoch wie der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz.

Die Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Bei Austritten ohne Versicherungsfall und bei Alterspensionierungen wird der Zins im Austrittsjahr anteilmässig gutgeschrieben.

Überbrückungs-
zuschuss

§ 17. Versicherte Personen, welche im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder der Entlassung altershalber noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV haben, können einen Überbrückungszuschuss beantragen. Der Überbrückungszuschuss wird bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet.

Der Überbrückungszuschuss entspricht 75% der maximalen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen wird der Zuschuss um 30% erhöht, ausser die versicherte Person verzichte auf diese Erhöhung.

§ 20. Abs. 1 unverändert.

Bei teilweiser Berufsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Höhe der
Berufs-
invalidenrente

Berufsunfähigkeit in % eines Vollamtes	Höhe der Rente
bis 24%	keine Rente
25% bis 59%	Rente gemäss IV-Grad
60% bis 69%	Dreiviertelrente
70% und mehr	Vollrente

Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufsinvalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente wegen der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt, berechnet sich die Rente nach dem versicherten Lohn im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit.

Erzielt eine teilweise berufsinvalide Person weiterhin einen in der Versicherungskasse versicherten Lohn, wird die Rente wegen Berufsinvalidität auf dem Unterschied zwischen dem alten und dem neuen versicherten Lohn berechnet. Wird der weiterhin erzielte Lohn bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, kann dieser eine Teilfreizügigkeitsleistung überwiesen werden.

Dauerhafte und wesentliche Änderungen des Grades der Berufsinvalidität führen zu einer Anpassung der Invalidenrente. Dauerhaft ist die Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als ein Jahr besteht, wesentlich, wenn sie mehr als 10% eines vollen Pensums ausmacht.

§ 22. Abs. 1 unverändert.

Bei teilweiser Erwerbsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Höhe der
Erwerbs-
invalidenrente

Erwerbsunfähigkeit in % eines Vollamtes	Höhe der Rente
bis 24%	keine Rente
25% bis 59%	Rente gemäss IV-Grad
60% bis 69%	Dreiviertelrente
70% und mehr	Vollrente

Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erwerbsinvalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente wegen der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt, berechnet sich die Rente nach dem versicherten Lohn im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit.

Erzielt eine teilweise erwerbsinvalide Person weiterhin einen in der Versicherungskasse versicherten Lohn, wird die Rente wegen Erwerbsinvalidität auf dem Unterschied zwischen dem alten und dem neuen versicherten Lohn berechnet. Wird der weiterhin erzielte Lohn bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, kann dieser eine Teilfreizügigkeitsleistung überwiesen werden.

Dauerhafte und wesentliche Änderungen des Grades der Erwerbsinvalidität führen zu einer Anpassung der Invalidenrenten. Dauerhaft ist die Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als ein Jahr besteht, wesentlich, wenn sie mehr als 10 % eines vollen Pensums beträgt.

Überbrückungs-
zuschuss

§ 23. Den voll Invaliden wird neben der Invalidenrente ein Zuschuss von 75 % der maximalen Altersrente der AHV ausgerichtet, bis die Leistungen der AHV/IV einsetzen. Bei Teilinvaliden wird der Zuschuss entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Bei verheirateten Personen wird der Zuschuss um 30% erhöht, sofern dem Ehegatten keine IV- oder AHV-Rente zusteht.

Abs. 3–5 unverändert.

Höhe der
Ehegattenrente

§ 31. Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.

Titel vor § 36 wird aufgehoben.

§§ 36–39 werden aufgehoben.

Ausnahmsweise
Barauszahlung

§ 44. Abs. 1 unverändert.

Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin obligatorisch versichert sind, und Versicherte, die in Liechtenstein wohnen, können die Barauszahlung gemäss Abs. 1 lit. a im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen.

Im Fall von Abs. 1 lit. a wird die Freizügigkeitsleistung auf das Ausreisedatum, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss § 3 Abs. 2 ausbezahlt. Im Fall von Abs. 1 lit. b erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der schriftlichen AHV-Anerkennung als selbstständig erwerbstätige Person, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss § 3 Abs. 2.

Abs. 2 wird Abs. 4.

§ 46. Der Vorbezug wird vom Sparguthaben abgezogen. Alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Versicherungsleistungen werden dadurch gekürzt. Kürzung der Versicherungsleistungen

Die Verwertung des Pfandes gemäss § 45 Abs. 1 wirkt wie ein Vorbezug.

§ 47. Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag jederzeit bis zum erklärten Altersrücktritt zurückzahlen. Die Rückzahlung kann in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Eine Teilrückzahlung hat mindestens Fr. 20 000 zu betragen. Rückzahlung

Die versicherte Person muss den vorbezogenen Betrag zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder daran Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen. Die Erben haben den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn im Todesfall keine Hinterbliebenenleistungen fällig werden.

§ 47 a. Abs. 1 unverändert.

Der übertragene Betrag wird vom Sparguthaben abgezogen. Alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Versicherungsleistungen werden dadurch gekürzt. Aufteilung des Sparguthabens bei Ehescheidung

Abs. 3 unverändert.

§ 56 a. Abs. 1–4 unverändert.

Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen bzw. Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung steht der Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform nicht zu. Kapitalbezug der Altersleistung

§ 60. Abs. 1 unverändert.

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Verwirkung und Verjährung

Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Finanzierung
von Renten in
besonderen
Fällen

§ 67. Abs. 1 wird aufgehoben.
Abs. 2 wird Abs. 1.

Einlagen zur
Erhöhung der
Sparguthaben

§ 69. Die versicherten Personen sind verpflichtet, Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Versicherungskasse einzubringen. Die Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Hat eine versicherte Person auf einen Zeitpunkt vor dem 63. Altersjahr den Altersrücktritt erklärt oder ist sie auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen worden, kann sie eine Einlage in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie im Rücktrittsalter 63 erhalten hätte.

Eine versicherte Person, die einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt hat, kann eine freiwillige Einlage gemäss Abs. 2–4 erst leisten, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

In besonderen Fällen, namentlich im Rahmen von Sozialplänen, kann sich der Staat am Einkauf gemäss Abs. 2–4 beteiligen.

II. Diese Statutenänderung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Diese Statutenänderung tritt mit Ausnahme von § 44 Abs. 2 auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Die Änderung findet keine Anwendung auf die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits eingetretenen Versicherungsfälle. § 56 a Abs. 5 findet auch auf laufende Invalidenleistungen und Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung Anwendung.

Beim Tod von Invaliden- und Altersrentnern ist mit Bezug auf die Hinterbliebenenleistungen der Beginn der Invaliden- bzw. Altersrente, beim Tod von Rentnern wegen unverschuldeter Entlassung der Beginn der Entlassenenrente der massgebliche Zeitpunkt.

§ 44 Abs. 2 tritt auf den 1. Juni 2007 in Kraft.

IV. Das Verwaltungsreglement der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 14. Dezember 1988 wird auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung dieser Statutenänderung aufgehoben.